



Brüssel, den 3. Februar 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0019 (NLE)**

**5950/22
ADD 1**

UD 16

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 29 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 29 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 29 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2022
COM(2022) 29 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

ANHANG

- 1. STANDPUNKT, DER IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN IM RAHMEN DER WELTZOLLORGANISATION EINGESetzten TECHNISCHEN AUSSCHÜSSEN FÜR DEN ZOLLWERT UND FÜR URSPRUNGSREGELN IM ZUSAMMENHANG MIT GUTACHTEN, KOMMENTAREN, ERLÄUTERUNGEN, FALLSTUDIEN, UNTERSUCHUNGEN UND ÄHNLICHEN AKTEN ZUR ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS EINGEFÜHRTER WAREN IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS VII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994 SOWIE VON BERATENDEN STELLUNGNAHMEN, UNTERRICHTUNGEN UND BERATUNGEN UND ÄHNLICHEN AKTEN ZUR FESTLEGUNG DES URSPRUNGS VON WAREN IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER URSPRUNGSREGELN ZU VERTRETEN IST.**

1.1. GRUNDSÄTZE

In den im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln wird die Union

- a) die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 fördern, unterstützen und erleichtern;
- b) die Feststellung des Ursprungs von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln fördern, unterstützen und erleichtern;
- c) auf die angemessene Einbeziehung der Interessenträger in die Vorbereitung von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen in allen Fragen oder ähnlichen Akten des Technischen Ausschusses für den Zollwert (TCCV) und des Technischen Ausschusses für Ursprungsregeln (TCRO) hinarbeiten und sicherstellen, dass in diesen technischen Ausschüssen angenommene Gutachten/beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen in allen Fragen oder ähnliche Akte mit dem Zollwert-Übereinkommen bzw. dem Übereinkommen über Ursprungsregeln in Einklang stehen;
- d) sicherstellen, dass die im Rahmen des TCCV angenommenen Maßnahmen mit der Allgemeinen Einleitung zum Zollwert-Übereinkommen und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens in Einklang stehen;
- e) für Standpunkte eintreten, die mit der Politik und den bewährten Verfahren der Union vereinbar sind, einschließlich dem Schutz der finanziellen Interessen der EU, sowie mit allen anderen internationalen Verpflichtungen der Union im betreffenden Bereich.

1.2. KRITERIEN

Die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte

- a) werden gemäß dem Zollwert-Übereinkommen, der Allgemeinen Einleitung und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens festgelegt, soweit es um die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren geht;
- b) werden nach Maßgabe des Übereinkommens über Ursprungsregeln festgelegt, soweit es um die Feststellung des Ursprungs von Waren geht;
- c) berücksichtigen gegebenenfalls Folgendes:
 - die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf den Zollwert und den Ursprung von Waren,
 - Instrumente, die vom TCCV und vom TCRO bereits angenommen wurden und noch immer gelten,
 - die Rechtsvorschriften der Union über den Zollwert und den Ursprung von Waren,
 - die im Rahmen des Fachbereichs Bewertung der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für den Zollwert von Waren,
 - die im Rahmen des Fachbereichs Ursprungsfragen der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für den Ursprung von Waren,
 - sonstige vom Rat oder der Kommission ausgearbeitete Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts von Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren.

1.3. LEITLINIEN

- a) Die Union bemüht sich gegebenenfalls, im TCCV und TCRO die Annahme von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen oder ähnlichen Akten zu unterstützen, die die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und die Feststellung des Ursprungs von Waren betreffen, um auf technischer Ebene eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens und des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten.
- b) Die Union schlägt gegebenenfalls die unter Buchstabe a genannten Instrumente vor und bereitet sie vor.

2. FESTLEGUNG DES STANDPUNKTS, DER IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN IM RAHMEN DER WZO EINGESETZTEN TECHNISCHEN AUSSCHÜSSEN FÜR DEN ZOLLWERT UND FÜR URSPRUNGSREGELN IM ZUSAMMENHANG MIT GUTACHTEN, KOMMENTAREN, ERLÄUTERUNGEN, FALLSTUDIEN, UNTERSUCHUNGEN UND ÄHNLICHEN AKTEN ZUR ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS EINGEFÜHRTER WAREN SOWIE VON BERATENDEN STELLUNGNAHMEN, UNTERRICHTUNGEN UND BERATUNGEN UND ÄHNLICHEN AKTEN ZUR FESTLEGUNG DES URSPRUNGS VON WAREN IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER URSPRUNGSREGELN ZU VERTRETEN IST.

1. Vor jeder Sitzung des TCCV oder des TCRO, in der Gutachten/beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnliche Akte mit Rechtswirkung für die Union angenommen werden sollen, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten technischen und anderen einschlägigen Informationen Rechnung trägt, die der Kommission gemäß den in Abschnitt I dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien übermittelt werden. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, achtet die Kommission insbesondere auf die Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen gemäß den Geschäftsordnungen des TCCV und des TCRO.
2. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage dieser Informationen übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor jeder der in Absatz 1 genannten Sitzung des TCCV und des TCRO ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens. Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, so wird die Kommission in der Sitzung des TCCV oder des TCRO keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil vertreten.
3. Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von den im TCCV vorgeschlagenen Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten oder von den im TCRO vorgeschlagenen beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten ab, so vertritt die Kommission im Namen der Union den Standpunkt, dass über den betreffende Akt kein Einvernehmen besteht und dieser daher vom TCCV oder vom TCRO nicht angenommen werden kann.
4. Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass in einer Angelegenheit ein Beschluss gefasst wird, in der der Rat zu keinem Standpunkt gelangt, bevor die Mitglieder des TCCV bzw. des TCRO ihren endgültigen Standpunkt zu Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnlichen Akten darlegen, ersucht die Kommission im Namen der Union darum, dass der vorgeschlagene Akt weiter im TCCV bzw. im TCRO erörtert wird.
